



Gemeinde Gnesau
Gnesau 77
9563 Gnesau

Datum:	31.07.2020
Zahl:	131-03/2019
Betrifft:	Errichtung einer Sennhütte
Sachbearbeiterin:	Frau Mag. Dörfler
Telefon:	04278/271-11
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	karin.doerfler@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 22.03.2019 hat

Herr **Markus Jankl**,
wohnhaft in **Görzwinkl 16, 9563 Gnesau**,

um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

„Errichtung einer Sennhütte“

in **Mitteregg**, auf dem Grundstück-Nr. **651/2**, KG **Mitteregg** angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Gnesau ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. 62 idgF., in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 40-44 AVG 1991 idgF., eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für den

25. August 2020 um 08.00 Uhr

an. **Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer an Ort und Stelle (Bauplatz).**

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Gnesau, Mag. Dörfler, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung/Ladung zur Bauverhandlung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Bei baulichen Anlagen ist die geplante Situierung des Bauvorhabens bis zum Verhandlungsbeginn auszupflocken.

F.d.R.d.A.

Mag. Karin Dörfler
Bausachbearbeiterin



Der Bürgermeister:
Erich Stampfer eh.

Ergeht in Abschrift mit Rückschein an:

- Bauwerber
- Planer
- Anrainer
- Land- und Forstwirtschaftsinspektion, 9021 Klagenfurt, Mießtaler Straße 1 – per E-Mail
- Hochbautechnischer Sachverständiger - Ing. Norbert Gritznic – per Mail
- zum Akt.

Angeschlagen am: **31.07.2020**
Abgenommen am: **25.08.2020**